Kölnische Zeitung
24./VII. 1915

II

58

Die neue Regelung unserer Nahrungsmittelwirtschaft. IV.

innerhalb ihres Bezirks dafür zu sorgen, daß jeder Halter von Einhufern oder Zuchtbullen die festgesetzte Hafermenge erhält. Die Reichsfutterstelle überweist auch den Nährmittelfabriken bestimmte Mengen, und zwar legt sie dabei zu Grunde den Jahresverbrauch der Fabriken an Hafer im Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre vor Ausbruch des Krieges. Es wird entweder der ganze Jahresverbrauch oder ein Bruchteil zugeteilt. Die Zuteilung kann nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände und nicht vor dem 1. November 1915 beansprucht werden. Von der bereits erwähnten Bestimmung, daß der Hafer nur an Einhufer und Zuchtbullen verfüttert werden darf, besteht eine Ausnahme zugunsten der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nicht nur an ihre Einhufer und Zuchtbullen, sondern auch an ihr übriges Vieh Hafer verfüttern dürfen. Wieviel sie an dieses verfüttern dürfen und ob sie ihrem übrigen Vieh nur den Hafer geben dürfen, den sie bei der Fütterung ihrer Einhufer an der vorgeschriebenen Menge einsparen, geht aus der Verordnung nicht hervor. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind auch dadurch bevorzugt, daß ihnen gestattet wird, mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus ihrer Haferernte Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herzustellen oder herstellen zu lassen. Erwähnenswert ist noch, daß die Reichsfuttermittelstelle mit Zustimmung ihres Beirats Futterzulagen für Bergwerks- und Gestütspferde sowie Deckhengste, und im Falle eines dringenden Bedürfnisses auch Futterzulagen für andere Pferde bewilligen kann. Der Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt worden ist, unterliegt nicht den Bestimmungen der Verordnung. Auch hier wird, wie in allen Verordnungen, als Ausland nicht das besetzte Gebiet angesehen.

Im Falle der freiwilligen Veräußerung wie der Enteignung findet der Übernahmepreis seine Grenze in den festgesetzten Höchstpreisen. Anscheinend versehentlich ist in die neue Verordnung aus der alten Haferverordnung die Bestimmung aufgenommen, daß statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu geben ist, wenn der Besitzer nachweist, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höhern Preise, als der Höchstpreis ist, erworben hat. Eine derartige Bestimmung findet sich weder in den Verordnungen über Brotgetreide, noch über Gerste. Sie war in der alten Haferverordnung berechtigt, weil der Hafer damals nicht mehr in der Hand des Produzenten war, jetzt, wo die Ernte auf dem Halme beschlagnahmt wird, hat sie wohl keine Berechtigung mehr.

Die Verordnung enthält eine offenbare Lücke. Wie oben erwähnt, darf der Produzent trotz der Beschlagnahme den Hafer an Heeresverwaltungen, Marineverwaltung, Zentralstelle und Kommunalverbände freiwillig veräußern. Von den Verkäufen an die drei Erstgenannten braucht er dem Kommunalverband keine Anzeige zu erstatten, sodaß der Kommunalverband nicht darüber unterrichtet bleibt, was aus dem in seinem Bezirk gewachsenen und für ihn beschlagnahmten Hafer wird. Unter Umständen kann er daher nicht die von der Reichsfuttermittelstelle eingeforderten Mengen zur Verfügung stellen, anderseits auch nicht zu seiner Entlastung nachweisen, daß und welche Mengen schon zu legalen Zwecken aus seinem Bezirke hinausgeflossen sind; auch kann auf diese Weise Hafer, den er zum Ausgleich zwischen den Tierhaltern seines Bezirks braucht, ohne sein Vorwissen verschwinden. Warum hier nicht durch die Verordnung, ebenso wie bei der Gerste, bestimmt ist, daß derartige Verkäufe dem Kommunalverbande anzuzeigen und daß eine etwaige Entfernung des Hafers aus seinem Bezirke von ihm zu genehmigen ist, ist nicht ersichtlich. Diese Lücke muß jedenfalls durch Verordnung der Landeszentralbehörden ausgefüllt werden.

Der Verkehr mit Gerste.

Die Gerste ist zwar auch, wie oben erwähnt, zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie gewachsen ist, beschlagnahmt, aber die dann bei ihr einsetzende Regelung ist doch viel freier als beim Hafer. Zunächst wird dem Landwirt die Hälfte der von ihm geernteten Gerste zur Verwendung als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken im eigenen Betriebe gelassen. Er kann sie also auch verfüttern. Das wird ihm namentlich jetzt zur Zeit der Ernte sehr willkommen sein, da seine Pferde und sonstiges Spannvieh angestrengt arbeiten müssen. Die andere Hälfte hat der Landwirt dem Kommunalverbande zu liefern, nötigenfalls wird sie von diesem enteignet. Der Kommunalverband hat seinerseits eine Lieferungspflicht bezüglich dieser Hälfte gegenüber der Reichsfuttermittelstelle. Die Reichsfuttermittelstelle setzt fest:

1. welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge. Hierunter fallen auch Brauereien. Das Kontingent wird für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 festgesetzt. Für die Bierbrauereien sind hierbei die vom Bundesrat festgesetzten Malzkontingente maßgebend;

2. wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm die Hälfte des Ernteergebnisses zu belassen ist, d. i. die den Landwirten verbleibende Hälfte;

3. in welcher Weise die der Reichsfuttermittelstelle zur Verfügung stehende Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Kommunalverbände zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden ist.

Den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung wird wohl von der Reichsfuttermittelstelle so viel Gerste überwiesen werden, als sie für ihre sämtlichen Zwecke brauchen. Irgendwelche Gesichtspunkte, nach denen die Zuteilung der übrigbleibenden Gerste an die Kommunalverbände erfolgen soll, sind in der Verordnung nicht angeführt. Desgleichen sind die Kommunalverbände frei in der Verwendung der Gerste, die ihnen zugeteilt oder belassen wird, sie müssen sie aber — anders wie die Kleie — innerhalb ihres Bezirks unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse abgeben.

Im Gegensatz zu dem Verkehr mit Brotgetreide und Hafer ist bei der Gerste der Handel nicht ausgeschaltet. Der landwirtschaftliche Unternehmer darf trotz der Beschlagnahme auch aus der zweiten Hälfte seines Vorrates, der Hälfte, die er an sich an den Kommunalverband abliefern muß, Gerste an Betriebe mit Kontingent oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels liefern. Diese Zulassung des freien Handels bei dem Verkehr mit Gerste macht eine Reihe von Kontrollvorschriften nötig, die einerseits den Kommunalverband davor schützen sollen, daß ihm die Reichsfuttermittelstelle Gerste abfordert, die auf dem Wege des freien Handels in legaler Weise verwandt worden ist, und die anderseits Vorsorge dafür treffen sollen, daß die Gerste tatsächlich nur für die Betriebe und für die Zwecke verwendet wird, welche die Verordnung bestimmen: der landwirtschaftliche Unternehmer, der an Betriebe mit Kontingent oder an die Zentralstelle Gerste liefert, hat seinem Kommunalverbande binnen drei Tagen nach Abschluß das Geschäft anzuzeigen; die Entfernung von Gerste aus dem Kommunalverband, die infolge derartiger Geschäfte nötig wird, ist an die Zustimmung des Kommunalverbandes gebunden; Betriebe mit Kontingent dürfen nur im Rahmen ihres Kontingents Gerste verarbeiten, verarbeiten lassen und zur Verarbeitung erwerben, Betriebsunternehmer, die hiergegen verstoßen, werden bestraft; der Betrieb kann geschlossen werden und die Mengen, die sie über ihr Kontingent hinaus erworben haben, verfallen unentgeltlich zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung. Ob die getroffene Regelung ausreicht, ist zweifelhaft. So wünschenswert an sich die Zulassung des Handels ist, so wird sie doch höchstwahrscheinlich zu recht unliebsamen Erscheinungen, Hinterziehung von Gerste, Kontingentsüberschreitungen usw. führen. Bedauerlich ist auch, daß irgendwelche Grundsätze für die Verteilung der Gerste an die einzelnen Kommunalverbände nicht aufgestellt sind.

(Schluß folgt.)